Die Förderung der Jugend Art. 20

gend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung vom 8. 2. 1950¹⁰ ¹¹ ergangen. Darin wa ren die Regierung und die Ministerien der Republik, die Landesregierungen und alle ande ren Staats- und Verwaltungsorgane sowie die Leiter der Betriebe verpflichtet worden, die Jugend stärker zum staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufbau der Republik heranzuziehen und die besten Vertreter der Jugend mit verantwortlicher Arbeit in den staatlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Institutionen zu betrauen. Das Gesetz vom

- 8. 2. 1950 wurde abgelöst durch das Gesetz über die Teilnahme der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus und die allseitige Förderung ihrer Initiative bei der Leitung der Volkswirtschaft und des Staates, in Beruf und Schule, bei Kultur und Sport Jugendgesetz der DDR vom
- 4. 5. 1964 °. Darin hie β es zunächst, da β das Gesetz vom 8. 2. 1950 voll und ganz ver wirklicht worden sei, und dann weiter: \gg Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands stellte auf dem VI. Parteitag mit ihrem Programm die Grundaufgabe, den umfassenden Aufbau des Sozialismus zu vollenden. Die junge Generation von heute ist berufen, in der vordersten Reihe zu arbeiten und zu kämpfen, damit dieses gro β e Ziel verwirklicht wird. Darum sollen alle erwachsenen Bürger der Jugend Vertrauen schenken, ihr Verantwor tung übertragen, ihre schöpferische Initiative und ihren Lerneifer fördern. \ll Das Gesetz legt im einzelnen Ma β nahmen zur \gg Teilnahme an der Entwicklung der Volkswirtschaft \ll , z. B. durch Übertragung von \gg Jugendobjekten \ll , die von Jugendlichen geleitet werden, für die \gg Ausbildung und Qualifizierung der jungen Generation \ll , zur \gg Entwicklung einer ge sunden, kulturvollen und lebensfrohen Generation \ll und über die \gg Mitwirkung der Jugend an der Leitung des Staates und die Verantwortung der Staats- und Wirtschaftsorgane für die Grundsätze der sozialistischen Jugendpolitik \ll fest.

Als \geqslant lebendige Maxime \leqslant des täglichen Handelns formulierte der Beschlu β des Staatsra tes der DDR \geqslant Jugend und Sozialismus \leqslant vom 31. 3. 1967 12 zehn Grundsätze der sozia listischen Jugendpolitik (Wortlaut in der Vorauflage, S. 552/553).

- 2. Die Förderung der Jugend in der Verfassung von 1968/1974.
- a) Art. 20 Abs. 3 gibt den Ma β nahmen zur Förderung der Jugend eine verfassungs- 34 rechtliche Grundlage. Eine Durchbrechung des Gleichheitssatzes zugunsten der Jugend wird darin nicht gesehen. Die Ma β nahmen zur Förderung der Jugend sollen ihren Reife proze β so beeinflussen, da β ihre Gleichstellung mit den Erwachsenen verwirklicht werden kann.
- b) Im Gegensatz zur Gleichstellung der Frau und zu den auf ihre Verwirklichung ge- 35 richteten $Ma\beta$ nahmen wird in der DDR über ein Versagen der Verantwortlichen nicht geklagt. Die gesteckten Ziele scheinen durchweg erreicht zu sein.
- c) Das Jugendgesetz von 1964 wurde durch das Gesetz über die Teilnahme der Ju- 36 gend an der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und über ihre allseitige Förderung in der Deutschen Demokratischen Republik Jugendgesetz der DDR vom 28. 1. 1974¹³ abgelöst. In ihm haben die zehn Grundsätze der sozialisti schen Jugendpolitik ihren Niederschlag gefunden und eine Weiterentwicklung erfahren. Ihm zufolge ist vorrangige Aufgabe bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen

¹⁰ GBl. S. 95.

¹² GBl. IS. 31.

¹¹ GBl. I S. 75.